OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-200155/7/BMa/JoS**

Datum: **Linz, 24. Juli 2023**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der E-É K, vertreten durch G D M R GmbH, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 16.01.2023, GZ: BHFR/922060019173/22, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.04.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als anstelle der zu den Spruchpunkten 1. - 4. ausgesprochenen Einzelstrafen eine einzige Strafe von 440 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen festgesetzt wird. Die Tatzeit erstreckt sich auf den gesamten ununterbrochenen Zeitraum von 23.09.2022 bis 18.10.2022 und der Tatvorwurf wird wie folgt korrigiert: „Sie haben es als erziehungsberechtigter Elternteil unterlassen, dafür zu sorgen, dass der Schüler B K, geboren am X, seiner Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Der Schüler ist zum Besuch der Volksschule X verpflichtet und ist von 23.09.2022 bis 18.10.2022, das sind insgesamt 18 Unterrichtstage, unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben."

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im angefochtenen Straferkenntnis das zitierte Schulpflichtgesetz 1985 um die Fundstelle „BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 96/2022" präzisiert wird.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 44 Euro. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde – Behörde) wurde zur Anzeige gebracht, dass B K (nachfolgend: Schulkind) an den Schultagen von 23.09.2022 bis 18.10.2022 den Unterricht an der Volksschule X ungerechtfertigt versäumt habe.

Die belangte Behörde erließ daraufhin gegen die Beschwerde führende Partei eine Strafverfügung wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes 1985 (kurz: SchPflG). Dagegen erhob die Beschwerde führende Partei fristgerecht Einspruch. Nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens erließ die belangte Behörde das Straferkenntnis vom 16.01.2023 und erkannte die Beschwerde führende Partei wie folgt für schuldig:

1. Datum/Zeit: 23.09.2022 – 30.09.2022
   Ort: Volksschule X

   Sie haben es als Erziehungsberechtigte(r) unterlassen, dafür zu sorgen, dass der/die Schüler(in) K B, geb. am X seiner/ihrer Pflicht für den regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Der (die) Schüler(in) ist zum Besuch der Volksschule X verpflichtet und ist vom 23.09.2022 bis einschließlich 30.09.2022, das sind insgesamt 6 Unterrichtstage unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Die Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz wurden erfolglos durchgeführt.

2. Datum/Zeit: 03.10.2022 – 06.10.2022
   Ort: Volksschule X

   Sie haben es als Erziehungsberechtigte(r) unterlassen, dafür zu sorgen, dass der/die Schüler(in) K B, geb. am X seiner/ihrer Pflicht für den regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Der (die) Schüler(in) ist zum Besuch der Volksschule X verpflichtet und ist vom 03.10.2022 bis einschließlich 07.10.2022, das sind insgesamt 4 Unterrichtstage unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Die Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz wurden erfolglos durchgeführt.

3. Datum/Zeit: 07.10.2022 – 12.10.2022
Ort: Volksschule X
Sie haben es als Erziehungsberechtigte(r) unterlassen, dafür zu sorgen, dass der/die Schüler(in) K B, geb. am X seiner/ihrer Pflicht für den regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Der (die) Schüler(in) ist zum Besuch der Volksschule X verpflichtet und ist vom 07.10.2022 bis einschließlich 12.10.2022, das sind insgesamt 4 Unterrichtstage unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Die Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz wurden erfolglos durchgeführt.

4. Datum/Zeit: 13.10.2022 – 18.10.2022
Ort: Volksschule X
Sie haben es als Erziehungsberechtigte(r) unterlassen, dafür zu sorgen, dass der/die Schüler(in) K B, geb. am X seiner/ihrer Pflicht für den regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Der (die) Schüler(in) ist zum Besuch der Volksschule X verpflichtet und ist vom 13.10.2022 bis einschließlich 18.10.2022, das sind insgesamt 4 Unterrichtstage unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Die Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz wurden erfolglos durchgeführt.

Die belangte Behörde erachtete jeweils § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 SchPflG als verletzt und verhängte jeweils gesteigerte Geldstrafen von 110 Euro (betreffend den ersten Zeitraum 23.09.2022 – 30.09.2022) bis zu 440 Euro (betreffend den letzten Zeitraum 13.10.2022 – 18.10.2022). In Relation dazu wurden für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen angeordnet. Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag iHv. 110 Euro vorgeschrieben.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen erwiesen seien. Es bestehe für das Schulkind im Schuljahr 2022/23 zweifelsfrei Schulpflicht. In subjektiver Hinsicht seien der Beschwerde führenden Partei die Taten vorwerfbar und ihr zumindest Eventualvorsatz anzulasten. Zur Strafhöhe wurde u.a. bemerkt, dass von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen sei. Es wurden auch spezial- und generalpräventive Überlegungen ins Treffen geführt.

I.2. Die Beschwerde führende Partei erhob gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16.01.2023 mit Schreiben vom 06.02.2023 fristgerecht Beschwerde. Darin beschreibt sie – auf das Wesentliche zusammengefasst – den (vor der Tatzeit liegenden) Schulbesuch in den ersten beiden Wochen des Schuljahres 2022/23. Das Schulkind habe während dieser Zeit nur in Begleitung der Beschwerde führenden Partei am Unterricht teilnehmen können. Den sachverhaltsbezogenen Feststellungen der belangten Behörde und auch deren Beweiswürdigung wurde entgegengetreten. Es wurde auf das Kindeswohl und insbesondere auf eine gewaltfreie Erziehung verwiesen. Das Fernbleiben vom Schulunterricht sei nach Meinung der Beschwerde führenden Partei gerechtfertigt, weil das Schulkind ansonsten psychische Gewalt erleiden würde. Auch habe der

häusliche Unterricht nicht rückwirkend angemeldet werden können und würde das Schulkind zu Hause einen gleichwertigen Unterricht erfahren. Weiters sei das Fernbleiben vom Schulunterricht gemeldet worden. Schließlich führt die Beschwerde führende Partei Rechtsausführungen, insbesondere zu § 25 Abs. 2 SchPflG, ins Treffen. Beantragt wurde insbesondere die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 07.02.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Am 24.04.2023 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die Beschwerde führende Partei persönlich und ihre rechtsanwaltliche Vertretung teilgenommen haben. Die belangte Behörde hat ihr Fernbleiben von der Verhandlung entschuldigt. Im Zuge der Verhandlung wurde u.a. erörtert, dass durch das Schulkind im vorgeworfenen Zeitraum von 23.09.2022 bis 18.10.2022 tatsächlich kein Schulbesuch erfolgte. Von der Beschwerde führenden Partei wurde ein ergänzendes Vorbringen erstattet, welches im Wesentlichen auf einen etwaigen Rechtfertigungsgrund iSd § 9 SchPflG abzielt. Im gegebenen Fall sei das Fernbleiben vom Schulunterricht deshalb gerechtfertigt, weil das Schulkind sich in einer speziellen, unangenehmen Lage befunden habe. Das Bedürfnis des Schulkindes nach sicheren und liebevollen Bedingungen in der Schule sei nicht erfüllt worden.
Verwiesen wurde weiters auf § 25 SchPflG und ausgeführt, dass gelindere Maßnahmen zu ergreifen gewesen wären. Gerügt wurde weiters eine Wortfolge in der Begründung des Straferkenntnisses, wonach dort die Rede davon sei, dass das Schulkind seit Schulbeginn keine einzige Unterrichtsstunde besucht habe. Es wurde bestätigt, dass eine Befreiung iSd § 15 SchPflG nicht vorlag und ein genehmigter häuslicher Unterricht für ihr Schulkind im Hinblick auf das Schuljahr 2022/23 konnte nicht vorgewiesen werden. Es wurden mehrere Dokumente zur Untermauerung des Vorbringens der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die Beschwerde führende Partei ist Mutter und Erziehungsberechtigte des minderjährigen Schulkindes B K, geboren am X, je wohnhaft in X, und zwar auch bereits vor Beginn des Schuljahres 2022/23.

Die sprengelmäßig zuständige Volksschule ist in X. Aufgrund eines näher begründeten Antrages vom 23.06.2022 wurde dem Schulkind für das Schuljahr 2022/23 die Aufnahme in die 1. Klasse in einer sprengelfremden Schule, nämlich der Volksschule X, gewährt.

Die Beschwerde führende Partei hat für ihr Schulkind für das Schuljahr 2022/23 bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht – nicht erwirkt. Sie hat auch nicht für ihr Schulkind um Teilnahme am häuslichen Unterricht im Hinblick auf das Schuljahr 2022/23 nicht angesucht. Auch ist für das Schulkind ein sonstiger Grund für eine Befreiung vom Schulbesuch für das Schuljahr 2022/23 nicht aktenkundig.

Das Schulkind B K ist im hier relevanten Zeitraum von 23.09.2022 bis 18.10.2022 zum Unterricht an der Volksschule X nicht erschienen und versäumte dabei den Unterricht an insgesamt 18 Schultagen. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch das Schulkind auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule.
Die Beschwerde führende Partei rechtfertigt das Fernbleiben des Schulkindes im bezeichneten Zeitraum mit der – ihrer Ansicht nach bestehenden – speziellen, unangenehmen und unzumutbaren Situation für das Schulkind, weil es an sicheren und liebevollen Bedingungen mangle.
Sie konstatiert, dass das Schulkind bis zum Tag der öffentlichen mündlichen Verhandlung (24.04.2023) die Schule nicht besucht hat.

Die Beschwerde führende Partei hat es trotz zweimaliger Hinweise (Strafverfügung, Verfahrensanordnung – Allseitige Verhältnisse) unterlassen, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekannt zu geben. Es ist daher von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen. Die Beschwerde führende Partei ist in der mündlichen Verhandlung dieser Annahme nicht entgegengetreten.

Aus der Aktenlage gehen in Bezug auf die Beschwerde führende Partei im Zeitpunkt der angelasteten Tat einschlägige rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungstrafvormerkungen nicht hervor.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt, dass die Beschwerde führende Partei als erziehungsberechtigte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass das Schulkind im relevanten Zeitraum regelmäßig dem Schulbesuch nachgekommen ist, ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes. In diesem Zusammenhang wurde der Sachverhalt von der Beschwerde führenden Partei nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es

sind diesbezüglich keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Die Feststellungen gründen weiters auf den Ergebnissen der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 24.04.2023 abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Zum Vorbringen der Beschwerde, dass das Fernbleiben des Schulkindes vom Schulunterricht entschuldigt bzw. iSd § 9 SchPflG gerechtfertigt sei und es gelinderer Mittel iSd § 25 SchPflG bedurft hätte, wird auf die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen verwiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Nach § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

Nach § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Ergänzend dazu hat bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2, ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, stattzufinden. Wenn das Kind vor dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist, so hat das Reflexionsgespräch mit der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 5 SchPflG muss die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.

§ 11 Abs. 6 SchPflG regelt: Findet das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 zweiter Satz nicht statt, wird der Nachweis des zureichenden Erfolges nicht erbracht oder treten Umstände hervor, wodurch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, so hat die zuständige Behörde anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat. […].

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

III.2. Untenstehender Einzelfallbeurteilung ist hinsichtlich des gegenständlichen Deliktstypus das Folgende voranzustellen:

Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu

jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG *„aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*" und andererseits mit den Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

III.3. Fallbezogene rechtliche Erwägungen:

Objektiver Tatbestand: Der Beschwerde führenden Partei als Erziehungsberechtigte des Schulkindes werden mit dem angefochtenen Straferkenntnis insgesamt vier Verstöße gegen das SchPflG vorgeworfen, weil B K in den vier näher bezeichneten Zeiträumen von 23.09.2022 bis 18.10.2022 ungerechtfertigt vom Unterricht ferngeblieben sei.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, lag in diesem Zeitraum tatsächlich kein Schulbesuch durch das Schulkind vor. Es lag auch kein sonstiger

Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff. SchPflG) oder eine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 leg. cit.) vor.

Zum Tatbestandselement „nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2" SchPflG: Die Übertretung des § 24 Abs. 4 SchPflG setzt nur in Fällen des „nicht regelmäßigen Schulbesuchs" die erfolglose Durchführung von Maßnahmen iSd § 25 Abs. 2 leg. cit. voraus. Sofern die Verpflichtung der Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten, für den Besuch einer für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule durch ihr schulpflichtiges Kind zu sorgen, „von vornherein nicht erfüllt" wird, bedarf es für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe keiner vorherigen Durchführung der in § 25 Abs. 2 SchPflG vorgesehenen Maßnahmen. § 25 SchPflG nimmt daher ausschließlich auf die in § 9 Abs. 1 leg. cit. normierte Pflicht zum regelmäßigen Besuch des Schulunterrichts und nicht auch auf die in § 5 Abs. 1 SchPflG geregelte grundsätzliche Pflicht zum Besuch einer dort genannten Schule Bezug (vgl. VwGH 24.10.2018, Ro 2018/10/0020). Vor diesem Hintergrund geht das Vorbringen der Beschwerde führenden Partei, insbesondere dass es anstatt einer Bestrafung gelinderer Mittel bedurft hätte, ins Leere.

Das Schulkind hat im Zeitraum von 23.09.2022 bis 18.10.2022 nicht am Schulunterricht teilgenommen. Der Schulbesuch wurde im bezeichneten Zeitraum von der Beschwerde führenden Partei abgelehnt. Es wurde daher der in § 5 Abs. 1 SchPflG statuierten Pflicht zum Besuch einer in dieser Bestimmung genannten Schule nicht nachgekommen. Daher kann gar nicht von einem unregelmäßigen Schulbesuch iSd § 9 SchPflG durch das Schulkind die Rede sein (vgl. dazu wiederum VwGH 24.10.2018, Ro 2018/10/0020). § 9 SchPflG erfährt daher im gegenständlichen Fall keine Anwendung und es stellen sich in diesem Zusammenhang Fragen einer etwaig gerechtfertigten Verhinderung des Schulkindes iSd § 9 Abs. 2 und 3 SchPflG von vornherein nicht. Rechtfertigungsgründe iSd § 9 SchPflG wären nur in Fällen eines nicht regelmäßigen Schulbesuchs relevant. Ein nicht regelmäßiger Schulbesuch liegt hier nicht vor. Damit kann auch die Meldung des Fernbleibens vom Schulunterricht das unrechtmäßige Verhalten nicht rechtfertigen.

Zur im ergänzenden Vorbringen erstatteten Rüge, dass die belangte Behörde in ihrer Begründung (S. 8) fälschlich von einer Schulbesuchsverletzung bereits seit Schulbeginn (12.09.2022) ausgegangen wäre, ist Folgendes auszuführen: Die in der Begründung in diesem Bereich getroffene Annahme führt zu keinem Rechtsnachteil der Beschwerde führenden Partei. Der normative bzw. spruchmäßige Tatvorwurf wurde tatsächlich nämlich erst ab dem 23.09.2022 erhoben. Durch die lediglich in der Begründung offenbar irrtümlich aufgenommene Wortfolge „seit Schulbeginn" resultiert für die Beschwerde führende Partei keine Beschwer. Beim LVwG Oö scheint auch keine Bestrafung der Beschwerde führenden Partei für den Zeitraum von 12.09.2022 bis 22.09.2022 auf.

Der gegebene Fall erfordert aber insofern eine Korrektur des angefochtenen Straferkenntnisses, als anstelle der von der belangten Behörde angenommenen vier Einzeldelikte tatsächlich eine einzige Verwaltungsstraftat zum Vorwurf zu erheben und damit anstatt von vier Einzelstrafen eine einzelne Gesamtstrafe für die zusammenhängende Tatzeit von 23.09.2022 bis 18.10.2022 zu verhängen ist. Dies folgt – wie bereits oben in rechtlicher Hinsicht abstrakt erörtert – daraus, dass in schulfreien Zeiten, wie etwa an Samstagen und Sonntagen, und nach jeweils vier Unterrichtstagen, Übertretungen nicht automatisch enden. An Wochenendtagen (bzgl. 01.10.2022 und 02.10.2022) und nach jeweils vier Unterrichtstagen (bzgl. der Zeiträume der Delikte Nr. 2. - 4.), wie das die belangte Behörde vermeint hat, ist die Verwaltungsübertretung daher nicht ohne weiteres beendet. Maßgeblich ist alleine das ungerechtfertigte Fernbleiben an mehr als drei aufeinander- oder eben nicht aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen. Mithin hat im gegenständlichen Fall die Verletzung des § 24 Abs. 4 (iVm. Abs. 1) SchPflG im – zusammenhängenden – Zeitraum von 23.09.2022 bis 18.10.2022 zwischenzeitig, d.h. an den Wochenenden bzw. nach jeweils vier Unterrichtstagen, nicht geendet und ist somit im bezeichneten Zeitraum von einer einzigen – als Dauerdelikt zu qualifizierenden – Tat auszugehen.

Der Beschwerde führenden Partei ist damit das ungerechtfertigte Fernbleiben ihres Schulkindes vom Unterricht im gesamten genannten Zeitraum zum Vorwurf zu machen.

Festzuhalten ist dazu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesetzlich nicht nur verboten ist, Schulpflichtige am Unterrichtsbesuch zu hindern, sondern es ist ihnen vielmehr die Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. VwGH 23.09.1993, 93/10/0005). Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen. Kann ein schulpflichtiges Kind eine bestimmte Schule nicht besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Besuch des Kindes in einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule zu sorgen bzw. für häuslichen Unterricht (vgl. VwSlg. 17.948 A/2010).

Der häusliche Unterricht ist wegen der verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht (Art. 14 Abs. 7a B-VG) nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Unterrichtserfolg durch eine Externistenprüfung nachgewiesen wird (§ 11 Abs. 4 SchPflG; zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung: VfSlg. 19.958/2015).

Die Freiheit des häuslichen Unterrichts gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG beschränkt die in Art. 14 Abs. 7a B-VG verankerte Schulpflicht nicht und kann daher entsprechenden Regelungen, die der Sicherung des Ausbildungserfolges von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern dienen, nicht entgegengehalten werden. Art. 17 Abs. 3

StGG garantiert nicht die Möglichkeit, die Schulpflicht durch häuslichen Unterricht zu erfüllen (VfSlg. 20.311/2019). Zudem führt die Änderung des § 11 SchPflG durch die Novelle BGBl. I Nr. 232/2021 aus verfassungsrechtlicher Sicht zu keinem anderen Ergebnis (dazu etwa in den Beschlüssen des VfGH vom 29.11.2022, E 2766/2022-7; E 2769/2022-8, E 2772/2022-7).

Auch sonst bestehen gegen die der Bestrafung zu Grunde liegenden Bestimmungen des SchPflG vor dem Hintergrund der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. VfSlg. 19.958/2015; VwGH 24.04.2018, Ra 2018/10/0040; OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s).

Mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechte-Charta ist auf Art. 14 GRC nicht näher einzugehen (VfSlg. 19.958/2015).

Festgehalten wird, dass auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jüngst in einem Fall betreffend den Entzug von elterlichen Sorgerechten und Inobhutnahme der Kinder wegen Nichteinhaltung der Schulpflicht in Deutschland keine Konventionsverletzung festgestellt hat (vgl. EGMR 10.01.2019, Fall Wunderlich, Appl. 18.925/15, NLMR 1/2019, S. 56).

Subjektiver Tatbestand: Die gegenständliche Tathandlung ist der Beschwerde führenden Partei auch in subjektiver Hinsicht schuldhaft vorwerfbar:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rsp. des Verwaltungsgerichtshofes hat die Beschwerde führende Partei initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Beschwerde führende Partei entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Von der Beschwerde führenden Partei wurden keine Umstände vorgebracht, die geeignet wären, mangelndes Verschulden darzutun. Auch die ins Treffen geführten

Motive bzgl. der speziellen, unangenehmen Lage für ihr Schulkind entbinden die Beschwerde führende Partei nicht von der Verpflichtung, für die Erfüllung der Schulpflicht und insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Die von der Beschwerde führenden Partei angeführten Gründe für ihr Handeln können ihr Verhalten nicht entschuldigen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht mehr bloß von fahrlässigem Verhalten, sondern vielmehr zumindest von Eventualvorsatz auszugehen. Der Beschwerde führende Partei ist daher die ggst. Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Zur Strafhöhe:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp. des VwGH handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der Beschwerde führende Partei übertretenen Rechtsvorschriften sind ein Ausfluss des Rechts des Kindes auf Bildung und garantieren die Effektivität dieses Rechts. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Kindes und damit eine Gefährdung des Kindeswohles eintreten kann (vgl. OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s, Punkt 3.). Die übertretenen Rechtsvorschriften dienen somit gewichtigen öffentlichen Interessen.

Die Beschwerde führende Partei hat diesen Zweck nicht bloß geringfügig beeinträchtigt und es ist ihr nach den getroffenen Feststellungen jedenfalls

Eventualvorsatz anzulasten, d.h. sie hat die Verwirklichung eines Sachverhaltes, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden (vgl. etwa VwGH 29.01.1996, 96/16/0014). Eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Mit Ausnahme der deliktspezifischen Unbescholtenheit wurden Milderungsgründe nicht vorgebracht und liegen solche auch nicht vor (vgl. etwa VwGH 23.05.2012, 2010/11/0156). Im Gegenteil: Seitens des Gerichts wird bei der Beschwerde führenden Partei von hoher Uneinsichtigkeit und in Bezug auf die Deliktsverwirklichung nicht mehr lediglich von fahrlässiger Begehungsweise, sondern vielmehr zumindest von Eventualvorsatz ausgegangen. Zu berücksichtigen ist bei der Strafzumessung auch die Dauer des deliktischen Zustandes. Im Gegenstandsfall hat die Beschwerde führende Partei für ihr Schulkind 18 versäumte Unterrichtstage zu verantworten. Das Gericht konstatiert durch die beharrliche Weigerung durch die Beschwerde führende Partei, dafür Sorge zu tragen, dass das Schulkind dem Schulbesuch bzw. der Schulpflicht nachkommt, eine besonders hohe Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes. Unter Verweis auf obige Rechtsprechung ist durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse zumindest die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Schulkindes und damit auf die Gefährdung des Kindeswohles nicht ausgeschlossen.

Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der Beschwerde führende Partei ist auf die diesbezüglich getroffenen Feststellungen zu verweisen. Es ist von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen.

Die nunmehr festgesetzte Gesamtstrafe ist sohin erforderlich, um in Würdigung des Gesamtausmaßes der Schulpflichtverletzung eine spürbare Sanktion zu setzen, die der Beschwerde führenden Partei die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eindringlich vor Augen führt. Die verhängte Geldstrafe soll die Beschwerde führende Partei in Hinkunft zu gesetzeskonformem Verhalten anleiten, sowie auch andere Normunterworfene von einer Tatbegehung abschrecken. Die verhängte Strafe ist tat- und schuldangemessen, entspricht den geltenden gesetzlichen Vorgaben und steht auch insgesamt in Relation dazu, dass der Gesetzgeber bereits ab vier Tagen einer Schulpflichtverletzung eine Geldstrafe iHv. 110 Euro vorsieht. Für den Fall der Uneinbringlichkeit war die im Spruch bezeichnete Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

Zur Spruch- bzw. Fundstellenpräzisierung: Der Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde war um die sog. Fundstelle zu präzisieren. Dabei handelt es sich um ein Erfordernis gemäß § 44a VStG und die dazu ergangene

Rechtsprechung (vgl. dazu insbesondere – mittels verstärkten Senates – VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328 mwN).

Zu den Kosten (Spruchpunkt II.):
Da die gegenständliche Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen, das sind 44 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann